

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**über die Umwandlung des Zweckverbandes**  
**„Tourismusförderungsverband Speicherkoog“**  
**in ein gemeinsames Kommunalunternehmen**

Aufgrund der §§ 18 und 19c Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 2006 (GVOBl. S. 285) in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Ziff. 2 und § 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243) schließen

die Gemeinde Elpersbüttel, vertreten durch Bürgermeister Peter Thode,

die Gemeinde Nordermeldorf, vertreten durch Bürgermeister Peter Maaßen

und die Stadt Meldorf, vertreten durch Bürgermeister Thomas Rieger,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**P r ä a m b e l**

Die Gemeinden Elpersbüttel und Nordermeldorf sowie die Stadt Meldorf beabsichtigen, den im Jahre 2004 gebildeten Tourismusförderungsverband Speicherkoog in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umzuwandeln, um die touristische Entwicklung des Speicherkooges im Bereich der ehemaligen Teilnehmergeinschaft „Flurbereinigung Speicherkoog Dithmarschen (Nord)“ witerhin gemeinsam zu betreiben. Der zu diesem Zweck gebildete Zweckverband kann nach in Kraft treten der Verwaltungsstrukturreform im Raum Mitteldithmarschen aufgrund des § 23 GkZ nicht mehr bestehen bleiben, da dann alle Verbandsmitglieder einem Amt angehören und damit eine Aufgabenübertragung auf das Amt verbunden wäre, die wegen der veränderten Stimmenverhältnisse bei der Willensbildung nicht gewollt ist. Die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben sollen nach der Umwandlung in ein Kommunalunternehmen von diesem in vertrauensvoller Zusammenarbeit der zuständigen Organe unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Gemeinden und der künftigen Nutzer der Einrichtungen wahrgenommen werden. Eine besondere Berücksichtigung soll dabei wie bisher das Interesse des Naturschutzes finden.

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Umwandlung des bestehenden Zweckverbandes „Tourismusförderungsverband Speicherkoog“ gemäß § 19 c Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in ein gemeinsames Kommunalunternehmen im Sinne des § 19 b GkZ. Das Kommunalunternehmen erhält den Namen „Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen“.
- (2) Das Kommunalunternehmen wird errichtet als Anstalt des öffentlichen Rechts.

- (3) Die diesem Vertrag als Anlage im Entwurf beigefügte Organisationssatzung soll zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erlassen werden. Zuständig für den Erlass dieser Organisationssatzung ist gemäß § 19 d GkZ das gemeinsame Kommunalunternehmen.
- (4) Eine Änderung der Organisationssatzung erfordert abweichend von § 19 d (4) Satz 1 GKZ die Zustimmung aller Vertragspartner.

## **§ 2**

### **Aufgabenübertragung**

Durch die Umwandlung werden die nachfolgend aufgeführten, dem bisherigen Zweckverband übertragenen Aufgaben vom Kommunalunternehmen übernommen:

- Die Bauleitplanung (§§ 1 bis 13 BBauG) für die im Bereich der ehemaligen „Teilnehmergemeinschaft Speicherkoog Dithmarschen (Nord)“ gelegenen Teile der Gemeinde-/Stadtgebiete der Vertragspartner.
- die Errichtung aller Einrichtungen der touristischen Infrastruktur im vorgenannten Gebiet,
- die Unterhaltung, Bewirtschaftung und der Betrieb aller touristischen Einrichtungen im vorgenannten Gebiet,
- alle weiteren sich aus der touristischen Entwicklung des vorgenannten Gebietes ergebenden Aufgaben.

---

## **§ 3**

### **Übergang vorhandener Einrichtungen**

- (1) Im Wege der Rechtsnachfolge geht sämtliches Eigentum des bisherigen Zweckverbandes auf das gemeinsame Kommunalunternehmen über. Die erforderliche Berichtigung aller öffentlichen Bücher ist von dem Kommunalunternehmen unverzüglich zu veranlassen.
- (2) Das Kommunalunternehmen tritt als Rechtsnachfolger des Zweckverbandes in alle bestehenden Vertragsverhältnisse des bisherigen Zweckverbandes ein. Alle sich daraus ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden vom Kommunalunternehmen übernommen.

## **§ 4**

### **Verwaltung des Kommunalunternehmens**

- (1) Das Kommunalunternehmen unterhält keine eigene Verwaltung. Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte übernimmt, soweit möglich, die Amtsverwaltung des Amtes Mitteldithmarschen. Das Amt erhält dafür einen Verwaltungskostenbeitrag im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Finanzierung des künftigen Amtes Mitteldithmarschen.

## § 5

### Stammkapital, Verlustausgleich

- (1) Als Stammkapital wird von den Vertragspartnern das zum Zeitpunkt der Umwandlung des Zweckverbandes vorhandene bilanzierte Eigenkapital einschließlich der bisher nicht aufgelösten Kapitalzuschüsse in das Kommunalunternehmen eingebracht. Es gilt in dem Verhältnis des bei der Bildung des Zweckverbandes von den Vertragspartnern eingebrachten Eigenkapitals (einschließlich der Kapitalzuschüsse) als von den Vertragspartnern in das Kommunalunternehmen eingebracht.  
Die Eröffnungsbilanz des Kommunalunternehmens entspricht der von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfenden Schlussbilanz des Zweckverbandes „Tourismusförderungsverband Speicherkoog Dithmarschen“. Ist zur zweckentsprechenden Wahrnehmung der Aufgaben des Kommunalunternehmens einer Erhöhung des Stammkapitals der Vertragspartner erforderlich, wird diese Erhöhung zu je 25 % von den Gemeinden Elpersbüttel und Nordermeldorf und zu 50 % von der Stadt Meldorf aufgebracht.
- (2) Ein eventuell notwendig werdender Verlustausgleich ist ebenfalls im Verhältnis von je 25 % durch die Gemeinden Elpersbüttel und Nordermeldorf sowie in Höhe von 50 % durch die Stadt Meldorf zu erbringen.
- (3) Der Finanzbedarf des Kommunalunternehmens wird, soweit er nicht durch Entgelte abgedeckt wird, über Zuweisungen der Gemeinden und der Stadt gedeckt. Die Höhe dieser Zuweisungen wird im Rahmen des für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplanes festgestellt. Sie sind zu 50 % von der Stadt Meldorf und zu je 25 % von den Gemeinden Elpersbüttel und Nordermeldorf aufzubringen und mit jeweils einem Viertel des festgestellten Jahresbetrages am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Zahlung fällig.

## § 6

### Kündigung

Die Kündigung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages kann unter den Voraussetzungen des § 127 des LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erfolgen. Eine Kündigung außer den in § 127 LVwG genannten Gründen ist frühestens zum 31.12.2038 mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren möglich. Für den Fall einer Erhöhung des Stammkapitals wird ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Jahres, dass auf den Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals folgt, vereinbart.

## § 7

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gegen geltendes Recht verstoßen und damit nicht wirksam sein, gelten die übrigen Vereinbarungen unverändert fort. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch neue Regelungen, die dem Grundgedanken der zu ersetzenden Vertragsbestimmungen entsprechen, zu ersetzen.

## § 8

**Inkrafttreten**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag soll nach den jeweiligen Veröffentlichungsvorschriften der vertragsschließenden Gemeinden örtlich bekannt gemacht werden. Er tritt in Kraft, sobald alle örtlichen Bekanntmachungen im Bereich der vertragsschließenden Gemeinden rechtswirksam erfolgt sind.

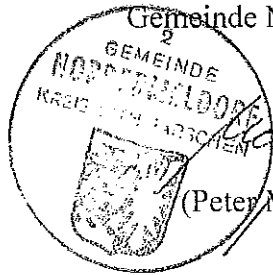
Elpersbüttel, den 15.5.2008 Nordermeldorf, den 19.5.2008 Meldorf, den 19.5.2008

Gemeinde Elpersbüttel



*Peter Thode*  
(Peter Thode)

Gemeinde Nordermeldorf



*Peter Maaßen*  
(Peter Maaßen)

Stadt Meldorf



*Thomas Rieger*  
(Thomas Rieger)